

BGer 1C 196/2015 vom 16. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_196_2015

FR: TF 1C 196/2015 du 16 novembre 2015

IT: TF 1C 196/2015 del 16 novembre 2015

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Mai 2010 (GOG) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der angezeigten Personen, welche unbestrittenermassen Beamte im Sinne der angeführten Bestimmung sind, zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Zur Beschwerde befugt ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG , wer am kantonalen Verfahren als Partei beteiligt war, vom angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sowohl sie als auch ihr Ehemann seien zur Beschwerde befugt. Beides ist nicht der Fall. Die Beschwerdeführerin hat allein und in eigenem Namen Strafanzeige erhoben und am Ermächtigungsverfahren teilgenommen. Ihr Ehemann war damit nicht Partei des vorinstanzlichen Verfahrens und ist dementsprechend nicht zur Beschwerde ans Bundesgericht befugt (Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG). Die Strafanzeige der Beschwerdeführerin betrifft die Abwicklung des Konkursverfahrens ihres Ehemannes; dieser soll, soweit ihre Darstellung überhaupt nachvollziehbar ist, durch strafbare Handlungen u.a. der angezeigten Personen in den Konkurs getrieben worden sein. Vom angefochtenen Entscheid besonders berührt wäre danach allenfalls ihr Ehemann, sie selber dagegen höchstens indirekt und damit nicht "besonders" im Sinn von Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG . Sie legt jedenfalls unter Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht (BGE 133 II 353 E. 1; 249 E. 1.1; Urteil 2C_949/2013 vom 24. März 2014 E. 2.2.1) nicht dar, inwiefern sie entgegen dem Anschein durch die angeblichen Straftaten selber besonders berührt ist und auch ein schutzwürdiges eigenes Interesse im Sinn von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids hat. Das Vorliegen der Legitimationsvoraussetzungen ist damit weder dargetan noch ersichtlich.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat zwar ein Gesuch um

unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.